

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Buddenhagen in der Bekanntmachung vom 18.02.2009

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommer (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M- V S.205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S.690,712) in Verbindung mit dem § 14 Bestattungsgesetz für das Land Mecklenburg – Vorpommern (BestattG M – V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1998 (GVOBl. M – V S.617, GS Meckl.- Vorp. Gl.Nr.2 128- 1) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M – V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **28.03.2011** folgende 1.Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Buddenhagen erlassen.

Artikel 1: § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

wird wie folgt geändert:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Dienstleistende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung wird für 2 Jahre erteilt.
- (2) Zugelassen sind Dienstleistende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Dienstleistenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Abs. 4 – keine Veränderungen

Abs. 5 – es wird das erste Wort „Gewerbetreibende“ durch „Dienstleistende“ ersetzt.

Artikel 2: § 13 Wahlgrabstätten Abs.8 a) bis h)

wird wie folgt geändert:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.Februar 2001 (BGBl. I S.266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06.Juli 2009 (BGBl. I S.1696)
- c) auf die Kinder
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Großeltern
- g) auf die Enkelkinder
- h) auf den sonstigen Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Artikel 3: §19 Standsicherheit der Grabmale Abs.1

wird wie folgt ersetzt:

- (1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal), Ausgabe August 2006 und folgende.

Artikel 5: § 21 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Gemeinde Buddenhagen in der Fassung vom 30.09.2009 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Buddenhagen, den 29.03.2011

gez. Kümmel
Bürgermeister